

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1555K – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE TECHNIKVERSICHERUNG – BÜROTECHNIK

VERSICHERTE SACHEN

In Abweichung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Technikversicherung (ABT) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche stationäre Anlagen und Geräte der Informations-, Büro-, Kommunikations-, Präsentationstechnik, inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf geleaste oder gemietete Anlagen für die der Versicherungsnehmer haftet.

Abweichend von Artikel 6, Punkt 2.2 der ABT erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Geräts durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, UNTERVERSICHERUNG

In Abweichung von Artikel 8 (2) der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme (Bürotechnik) geringer ist als der Versicherungswert (Neuwert der Bürotechnik).